

abstimmung

www.refkirchewinterthur.ch

Vorlagen für die Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Antrag

Gemäss Verbandsstatut, neuem Gemeindegesetz und kantonalem Gesetz über die politischen Rechte unterbreitet der Vorstand des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 die folgenden zwei Geschäfte:

Vorlage 1:

«Neue Gegenstände der Urnenabstimmung»

(Änderung von §§ 6.1^{bis}, 7.1.3, 7.3, 33.1, 33.2 und 34.2 des Statuts für den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur)

Vorlage 2:

«Getrennte Präsidien von Verbandsvorstand und Zentralkirchenpflege»

(Änderung von §§ 10.1, 12.1 und 12.3 des Statuts für den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur)

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im März 2019

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur
Verena Bula, Präsidentin
Adrian Honegger, Sekretär

Das Wichtigste in Kürze

Stadtverband und Verbandsstatut

Die sieben evangelisch-reformierten Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Winterthur sind seit Jahrzehnten in einem Zweckverband, dem sogenannten Stadtverband, zusammengeschlossen. Rechtsgrundlage dieses Zusammenschlusses bildet das Verbandsstatut, welches letztmals im Jahre 2008 revidiert wurde. Mit den beiden am 19. Mai 2019 zur Abstimmung gelangenden Vorlagen soll das Verbandsstatut in zweierlei Hinsicht geändert werden.

Vorlage 1 «Neue Gegenstände der Urnenabstimmung»

Vorlage 1 regelt neu, welche Gegenstände der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden unterstehen. Bis heute trifft dies nur zu für Finanzgeschäfte (Entscheide über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken). Künftig sollen neben diesen Ausgabenbeschlüssen auch alle Anträge der Zentralkirchenpflege auf Änderung des Verbandsstatuts der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden unterbreitet werden müssen. Diese Ergänzung ergibt sich zwingend aus dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich. Als zweiter neuer Abstimmungsgegenstand sind sodann «Grundsatzentscheide über die Aufhebung oder die künftige Struktur der Verbandsgemeinden und des Verbandes» vorgesehen. Solche Grundsatzabstimmungen soll die Zentralkirchenpflege auch mit einer Variantenabstimmung verbinden können. Gedacht ist dabei konkret an eine Grundsatzabstimmung über zwei mögliche Entwicklungsvarianten für den Stadtverband und seine Gemeinden im Zuge des Projekts KirchGemeindePlus. Wird die heutige Vorlage 1 angenommen, werden die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden im Jahr 2020 über diesen Richtungsentscheid abstimmen können. Im Hinblick auf die Strukturänderungen, welche durch die Grundsatzabstimmung zu KirchGemeindePlus ausgelöst werden können, werden mit der heutigen Vorlage 1 auch die Statutsbestimmungen über die Auflösung des Verbandes und über den Austritt einzelner Verbandsgemeinden neu gefasst.

Vorlage 2 «Getrennte Präsidien von Verbandsvorstand und Zentralkirchenpflege»

Vorlage 2 hat zum Ziel, den Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Zentralkirchenpflege personell zu trennen. Bis heute besteht – wie in vielen staatlichen Zweckverbänden

im Kanton Zürich – für das Präsidium und das Vizepräsidium beider Gremien vorgeschriebene Personalunion. Künftig soll gleich wie für die Mitglieder auch für die Vorsitzenden und Vizevorsitzenden die Regel gelten, dass sie nicht gleichzeitig dem Vorstand und der Zentralkirchenpflege angehören dürfen. Damit wird das Prinzip der Gewaltentrennung zwischen den leitenden Organen des Stadtverbandes auch in personeller Hinsicht konsequent umgesetzt. Dem Legislativorgan Zentralkirchenpflege (Delegiertenversammlung) soll zwingend eine andere Person vorsitzen als dem Exekutivorgan Vorstand, das die Vorlagen für die Zentralkirchenpflege vorbereitet und beantragt.

Zwei Themen, zwei Abstimmungsfragen

Beide Abstimmungsvorlagen für den 19. Mai 2019 haben Änderungen des Verbandsstatuts zum Gegenstand. Sie betreffen jedoch unterschiedliche, nicht voneinander abhängige Teile des Statuts. Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie werden den Stimmberechtigten darum zwei separate Abstimmungsfragen zum Entscheid unterbreitet.

Entscheidendes Mehr

Über Änderungen der Rechtsgrundlagen eines Zweckverbandes haben nach dem neuen, seit 1. Januar 2018 in Kraft stehenden Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) die Stimmberechtigten der beteiligten Verbandsgemeinden an der Urne zu beschliessen (§ 79 GG). Nicht grundlegende Änderungen gelten dabei als angenommen, wenn die Mehrheit der beteiligten Gemeinden ihnen zustimmt (§ 77 GG). Diese Gesetzesbestimmungen sind zwingend und gehen den veralteten Abstimmungsregeln des Verbandsstatuts vor (§ 175 GG). Vorliegend haben beide Abstimmungsvorlagen Änderungen nicht grundlegender Art zum Gegenstand. Beide Vorlagen gelten daher als angenommen, wenn sie je in mindestens vier der sieben Verbandsgemeinden von der Mehrheit der Stimmenden gutgeheissen worden sind.

«Neue Gegenstände der Urnenabstimmung»

Beleuchtender Bericht, verfasst vom Verbandsvorstand

1. Ausgangslage

Im geltenden Statut für den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur (VSt) ist nur für einen Fall – die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als einer Million Franken – die Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten des Verbandes vorgesehen (§ 6.1 VSt). Änderungen des Verbandsstatuts unterliegen dagegen der Abstimmung in allen Kirchgemeindeversammlungen (§ 7.1.3 i.V.m. § 34.2 VSt), und die Möglichkeit von Grundsatz- und Variantenabstimmungen zu Fragen des Bestandes und der Struktur von Verband und Gemeinden ist nirgends vorgesehen. Die Kündigung des Verbandes oder den Austritt einer Verbandsgemeinde erklärt das Statut sodann allgemein für unzulässig (§ 33.1 VSt). Die Auflösung des Verbandes lässt es andererseits zu, auch wenn nur zwei Drittel der Verbandsgemeinden ihr zustimmen (§ 33.2 VSt).

2. Änderungsgründe

Anlass zur Änderung der Regeln über die Gegenstände der Urnenabstimmung im Stadtverband gibt in erster Linie das Projekt KirchGemeindePlus der Landeskirche des Kantons Zürich. Den zweiten wesentlichen Änderungsgrund bildet das Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018.

KirchGemeindePlus

Unter der Bezeichnung «KirchGemeindePlus» hat die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich im Jahr 2013 einen Reformprozess angestoßen, welcher – ausgehend von den wesentlich veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen unserer Zeit – zu einer grundlegenden strukturellen und inhaltlichen Erneuerung der Kirche beitragen soll. Geleitet von der Vision einer nahen, vielfältigen und profilier-

ten Kirche wird dabei insbesondere eine Regionalisierung des kirchlichen Lebens angestrebt, sei es mittels vermehrter Zusammenarbeit oder mittels Zusammenschluss von Kirchgemeinden. Alle Kirchgemeinden im Kanton Zürich sind daher aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu prüfen und mögliche Lösungen zu entwickeln.

Der Stadtverband Winterthur hat sich dieser Aufgabe gestellt und durch eine verbandseigene Kommission KirchGemeindePlus zwei konkrete Lösungsvorschläge für die künftige Organisation und Zusammenarbeit der Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Winterthur erarbeiten lassen. Der Bericht der Kommission liegt inzwischen vor und ist von der Zentralkirchenpflege zur Kenntnis genommen worden. Er kann auf der Website des Stadtverbandes eingesehen werden. Gemäss Empfehlung der Kommission sollen nun als nächstes die reformierten Stimmberechtigten der Stadt Winterthur über die zwei geprüften Grundmodelle – Zusammenschluss aller Verbandsgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde oder Stärkung des bestehenden Verbandes mit mehreren Kirchgemeinden – entscheiden und das weitere Vorgehen bestimmen können. Damit dies in der Form einer kombinierten Grundsatz-/Variantenabstimmung mit Stichfrage geschehen kann, muss aber zuerst das Verbandsstatut entsprechend angepasst werden.

Mit der beantragten Littera b des neuen Paragraphen 6.1^{bis} wird im Statut die nötige Rechtsgrundlage für diese Abstimmungsform geschaffen. Bei Annahme der Vorlage 1 soll die Grundsatz-/Variantenabstimmung in der ersten Jahreshälfte 2020 durchgeführt und damit ein breit abgestützter Richtungsentscheid zu KirchGemeindePlus erwirkt werden.

Im weiteren Verlauf des Reformprozesses KirchGemeindePlus werden sich sodann – je nach Ausgang der Grundsatz-/Variantenabstimmung von 2020 – für den Stadtverband Winterthur auch die Fragen des Austrittes einzelner Verbandsgemeinden und/oder der Auflösung des gesamten Verbandes anders als bisher stellen. Mit der Neufassung von §§ 33.1 und 33.2 des Statuts werden die Grundlagen geschaffen, damit in jedem Fall das von den Stimmberechtigten bevorzugte Modell rechtlich korrekt umgesetzt werden kann.

Neues Gemeindegesetz

Neben dem Reformprozess KirchGemeindePlus macht auch das neue Gemeindegesetz (GG) Anpassungen des Verbandsstatuts im Bereich «Gegenstände der Urnenabstimmung» erforderlich. Das seit 1. Januar 2018 in Kraft stehende Gesetz enthält neu einige zwingende Bestimmungen über die demokratischen Entscheidungsverfahren in Zweckverbänden. Gemäss § 5 des kantonalen Kirchengesetzes sind diese Vorschriften auch auf Kirchgemeindev Verbände anwendbar.

Konkret schreibt § 79 GG vor, dass die Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes von den Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne beschlossen werden müssen. § 77 GG bestimmt dazu, dass der Erlass und wesentliche Änderungen dieser Rechtsgrundlagen der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden bedürfen; bei den übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

Diese zwingenden Vorgaben des neuen Gemeinderechts werden in den beantragten Neufassungen von § 6.1^{bis} lit. a und § 34.2 (obligatorische Urnen-

abstimmung für alle Änderungen des Verbandsstatuts) sowie von §§ 33.1 und § 33.2 (Verbandsaustritt und Verbandsauflösung nur mit Zustimmung aller Gemeinden) des Verbandsstatuts umgesetzt.

3. Behandlung durch die Verbandsorgane

Der Vorstand hat der Zentralkirchenpflege beantragt, den Bericht der

Kommission KirchGemeindePlus abzunehmen und – der Empfehlung der Kommission folgend – das Verbandsstatut im Sinne der heutigen Vorlage 1 zu ändern. Mit Beschluss vom 28. Januar 2019 ist die Zentralkirchenpflege diesem Antrag gefolgt und hat die Vorlage einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Zentralkirchenpflege und Vorstand empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage betreffend neue

Gegenstände der Urnenabstimmung anzunehmen. Mit den beantragten Änderungen des Verbandsstatuts werden die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen, damit der Reformprozess KirchGemeindePlus im Stadtverband Winterthur mit beiden möglichen Modellen gesetzeskonform und demokratisch legitimiert weiter vorangetrieben und erfolgreich abgeschlossen werden kann.

4. Die Änderungen im Wortlaut

Text Verbandsstatut bisher	Text Verbandsstatut neu
	§ 6.1 ^{bis} Der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden unterliegen a. Anträge der Zentralkirchenpflege auf Änderung des Verbandsstatuts b. Grundsatzentscheide über die Aufhebung oder die künftige Struktur der Verbandsgemeinden und des Verbandes. Die Zentralkirchenpflege kann die Grundsatzabstimmung mit einer Variantenabstimmung verbinden. Ein Grundsatzentscheid bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
§ 7.1 Der Abstimmung in allen Kirchgemeindeversammlungen unterliegen:	<i>Unverändert</i>
§ 7.1.3 Anträge der Zentralkirchenpflege auf Änderung des Verbandsstatuts	<i>wird aufgehoben</i>
§ 7.3 Eine der Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen unterliegende Vorlage gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der Kirchgemeindeversammlungen ihr zugestimmt haben. Vorbehalt bleibt § 34.2 dieses Statuts.	§ 7.3 Eine der Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen unterliegende Vorlage gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der Kirchgemeindeversammlungen ihr zugestimmt haben. <i>2. Satz wird aufgehoben.</i>
§ 33.1 Die Kündigung des Verbandes oder der Austritt einer Verbandsgemeinde sind nicht zulässig.	§ 33.1 Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
§ 33.2 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und der Genehmigung der staatlichen und landeskirchlichen Oberbehörden. Im Auflösungsbeschluss sind gleichzeitig die erforderlichen Liquidationsbestimmungen zu erlassen.	§ 33.2 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat. Im Auflösungsbeschluss sind die erforderlichen Liquidationsbestimmungen zu erlassen.
§ 34.2 Anträge der Zentralkirchenpflege auf Änderung des Statuts unterliegen der Beschlussfassung der Verbandsgemeinden (§ 7.1.3) Änderungen der §§ 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 33 und 34 bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für die Änderung der übrigen Bestimmungen genügt die Zweidrittelmehrheit der Verbandsgemeinden.	§ 34.2 Anträge der Zentralkirchenpflege auf Änderung des Statuts unterliegen der Beschlussfassung der Verbandsgemeinden gemäss § 6.1 ^{bis} lit. a. <i>Absatz 2 wird aufgehoben.</i>

5. Wichtigste Änderungen kurz erläutert

- Im neuen § 6.1^{bis} werden die Gegenstände der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden aufgeführt. Diese Abstimmungsart kannte das bisherige Verbandsstatut nicht. Vom neuen Gemeindegesetz ist sie für alle Änderungen des Verbandsstatuts vorgeschrieben. Littera a hält dies im Sinne einer Bestätigung fest. Im Gegenzug wird § 7.1.3 (welcher für Statutsänderungen bisher die Abstimmung in allen Kirchgemeindeversammlungen vorsah) aufgehoben.
- Bei den neuen Urnenabstimmungen nach § 6.1^{bis} ist – anders als bei denjenigen nach § 6.1 – entscheidend, wie in den einzelnen Gemeinden abgestimmt wird. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr – je nach ihrem Inhalt – sämtliche Verbandsgemeinden oder aber mehr als die Hälfte von ihnen (je mit der Mehrheit ihrer Stimmenden) zugestimmt haben. Bei den Ausgabenabstimmungen nach § 6.1^{bis} gibt dagegen die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen im ganzen Verbandsgebiet (Summe aller sieben Gemeinden) den Ausschlag.
- Littera b von § 6.1^{bis} schafft über die kantonalen Vorgaben hinaus die Grundlage für eine kombinierte Grundsatz-/Variantenabstimmung zu den Strukturfragen, die sich im Reformprozess KirchGemeindePlus stellen. Konkret kann damit die anstehende Modellfrage (Schaffung einer einzigen Gemeinde oder Stärkung des bestehenden Verbandes mit mehreren Gemeinden) an der Urne entschieden werden. § 6.1^{bis} lit. b klärt überdies, dass für einen solchen Grundsatzentscheid die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden genügen wird.
- Wie vom neuen Gemeinderecht vorgeschrieben, lässt der neu gefasste

§ 33.1 den Austritt einer Gemeinde aus dem Stadtverband zu, wenn alle Verbandsgemeinden ihm zustimmen. Bislang war der Austritt einzelner Gemeinden aus dem Stadtverband unzulässig.

- Auch für die Auflösung des Verbandes bedarf es künftig der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Nach den zwingenden Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes genügt es heute nicht mehr, dass eine Zweidrittelmehrheit der Gemeinden die Auflösung unterstützt. Der neu gefasste § 33.2 enthält die Bestätigung dieser neuen kantonalen Ordnung.
- In § 34.2 werden alle bisherigen Sonderbestimmungen über das massgebliche Mehr bei Statutsänderungen gestrichen. Neu ist diese Frage im kantonalen Recht abschliessend geregelt.

«Getrennte Präsidien von Verbandsvorstand und Zentralkirchenpflege»

Beleuchtender Bericht, verfasst vom Verbandsvorstand

1. Ausgangslage

Nach geltendem Verbandsstatut (§ 10.1 erster Satz) besteht im Stadtverband Winterthur vorgeschriebene Personalunion zwischen den jeweiligen Präsidien und Vizepräsidien von Verbandsvorstand einerseits und Zentralkirchenpflege andererseits, d.h., je die gleiche Person hat in beiden Gremien den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz. Alle weiteren Mitglieder der beiden Gremien dürfen dagegen nicht gleichzeitig dem Vorstand und der Zentralkirchenpflege angehören (§ 12.1 vierter Satz).

Dass eine Person in einem Zweckverband zur gleichen Zeit sowohl das Präsidium des Vorstandes als auch dasjenige der Delegiertenversammlung innehat, ist eine in den staatlichen Zweckverbänden weit verbreitete Lösung. Sie wird vom Kanton auch nach neuem Gemeindegesetz weiterhin als zulässig betrachtet. Die doppelte Präsidentenfunktion ist jedoch mit einer Machtkonzentration verbunden, die problematisch werden kann und unter dem Aspekt der Gewaltentrennung

fragwürdig erscheint. Eine Aufteilung auf zwei verschiedene, nur dem betreffenden Gremium angehörende Personen entspricht den üblichen demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnungsprinzipien tendenziell besser.

2. Antrag der Kirchgemeinde Stadt

Von diesen Grundüberlegungen ausgehend, gelangte die Kirchenpflege Winterthur Stadt im Sommer 2018 an den Vorstand des Stadtverbandes mit dem Antrag, die vorgeschriebene Personalunion zwischen den Präsidien und Vizepräsidien von Verbandsvorstand und Zentralkirchenpflege durch eine Änderung des Verbandsstatuts möglichst rasch abzuschaffen. Sie führte dazu insbesondere an, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen seit der letzten Revision des Verbandsstatuts erheblich geändert hätten. Das neue Gemeindegesetz regle die Zweckverbände heute umfassender und weise den Verbandsorganen unterschiedliche Funktionen zu. Der Verbandsvorstand habe Aufgaben und Stellung einer Exekutive, die

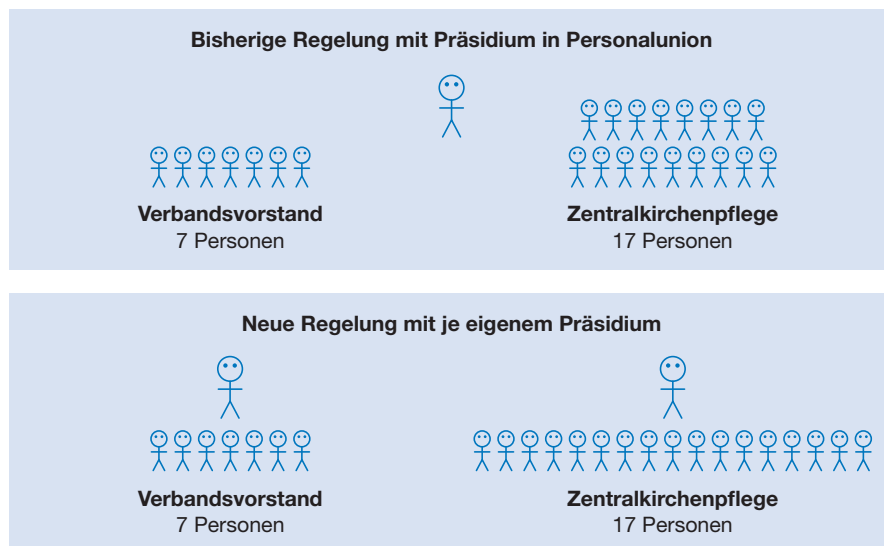
Delegiertenversammlung dagegen eine parlamentsähnliche Legislativfunktion. Es sei darum richtig, gleich wie im Verhältnis zwischen Gemeindevorstand und Gemeindeparlament, eine Unvereinbarkeit der beiden Präsidiumsfunktionen vorzusehen.

3. Haltung von Verbandsvorstand und Zentralkirchenpflege

Der Verbandsvorstand liess die Rechts- und Faktenlage um den Antrag der Kirchgemeinde Stadt näher abklären und beantragte der Zentralkirchenpflege schliesslich, die geforderte Änderung umzusetzen. Diesem Antrag folgte die Zentralkirchenpflege mit Beschluss vom 28. Januar 2019 einstimmig.

In beiden Verbandsgremien war man sich einig, dass der Gewaltentrennung höhere Bedeutung beizumessen ist als den administrativen Überlegungen (geringerer Vorbereitungsaufwand und raschere Behandlung der Geschäfte), die allenfalls zugunsten des Doppelpräsidiums angeführt werden können. Personell getrennte Präsidien gewährleisten, dass in der Zentralkirchenpflege ohne Vorbehaftung des oder der Vorsitzenden unvoreingenommen und eigenständig über die Anträge des Verbandsvorstandes beraten und entschieden werden kann. Die getrennten Präsidien und Vizepräsidien können zudem durch Mitglieder aus verschiedenen Verbandsgemeinden besetzt werden. Die Vertretung der Kirchgemeinden in den leitenden Verbandsfunktionen wird dadurch ausgewogener und eine mögliche Vorzugsstellung der «Präsidentengemeinde» ausgeschlossen.

Sowohl der Verbandsvorstand als auch die Zentralkirchenpflege empfehlen den Stimmberechtigten, Vorlage 2 anzunehmen.



4. Die Änderungen im Wortlaut

Text Verbandsstatut bisher	Text Verbandsstatut neu
<p>§ 10.1 Das Präsidium und das Vizepräsidium der Zentralkirchenpflege hat der jeweilige Präsident/Präsidentin und der jeweilige Vizepräsident/Vizepräsidentin des Verbandsvorstandes inne. Die Zentralkirchenpflege wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmzählende. Das Protokoll wird vom Protokollführer/von der Protokollführerin des Verbandsvorstandes geführt, sofern die Zentralkirchenpflege nicht eine andere Person aus ihrer Mitte bestimmt.</p>	<p>§ 10.1 Die Zentralkirchenpflege konstituiert sich selber. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Sie wählt zudem aus ihrer Mitte zwei Stimmzählende. Das Protokoll wird vom Protokollführer/von der Protokollführerin des Verbandsvorstandes geführt, sofern die Zentralkirchenpflege nicht eine andere Person aus ihrer Mitte bestimmt.</p>
<p>§ 12.1 Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Zentralkirchenpflege aus den Stimmberechtigten gewählt werden. Jede Verbandsgemeinde soll nach Möglichkeit im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Verbandsgemeinden können der Zentralkirchenpflege unverbindliche Wahlvorschläge machen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Zentralkirchenpflege sein. Vorbehalten sind die Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin gemäss § 10.2 dieses Statuts.</p>	<p>§ 12.1 Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Zentralkirchenpflege aus den Stimmberechtigten gewählt werden. Jede Verbandsgemeinde soll nach Möglichkeit im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Verbandsgemeinden können der Zentralkirchenpflege unverbindliche Wahlvorschläge machen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Zentralkirchenpflege sein. <i>Letzter Satz wird aufgehoben.</i></p>
<p>§ 12.3 Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an den Sitzungen der Zentralkirchenpflege mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 12.3 Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an den Sitzungen der Zentralkirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>

5. Wichtigste Änderungen kurz erläutert

- Mit der Neufassung der ersten zwei Sätze von § 10.1 wird die bislang vorgeschriebene Personalunion zwischen den jeweiligen Präsidenten/-innen und Vizepräsidenten/-innen von Verbandsvorstand und Zentralkirchenpflege aufgehoben. Infolge Streichung des letzten Satzes von § 12.1 gilt künftig auch für diese Funktionen die Regel, dass ein Mitglied des Verbandsvorstandes nicht gleichzeitig Mitglied der Zentralkirchenpflege sein kann.
- Nach dem neuen § 10.1 und dem bestehenden § 12.2 wählt die Zentralkirchenpflege in Zukunft getrennt sowohl ihr eigenes Präsidium und Vizepräsidium als auch den Vorsitz des Verbandsvorstandes. Das Vor-

schlags- und Wahlverfahren für die Mitglieder beider Gremien bleibt unverändert.

- Auch mit den personell getrennten Präsidien wird der Verbandsvorstand seine Vorlagen weiterhin vor der Zentralkirchenpflege vertreten und an deren Sitzungen mitwirken können. Die neue Fassung von § 12.3 gesteht dabei allen Vorstandsmitgliedern nebst der Teilnahme mit beratender Stimme ausdrücklich auch ein Antragsrecht zu. Dies entspricht der Regelung, die nach Gesetz für die Mitwirkung des Gemeindevorstandes in einem Gemeindeparlament gilt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Abstimmung und den beiden Vorlagen für den 19. Mai 2019 finden Sie auf der Website des Verbandes:
www.refkirchewinterthur.ch/abstimmung

Aktenaufgabe: Die Originalakten können gegen Voranmeldung auf dem Verbandssekretariat (Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur, Untere Kirchgasse 2, 8400 Winterthur, Telefon 058 717 58 00) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

	Samstag 18. Mai	Sonntag 19. Mai
Hauptbahnhof für Stimmende aller Winterthurer Wahlkreise	10.00–18.00	
Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1		
Stadthaus, Stadthausstrasse 4a		10.00–12.00
Primarschulhaus Neuwiesen, Wartstrasse 46		10.30–11.30
Primarschulhaus Tössfeld, Agnesstrasse 15		10.30–11.30
Oberwinterthur, Wahlkreis 2		
Primarschulhaus Römerstrasse, Römerstrasse 141		10.00–12.00
Stimmlokal Guggenbühl, Stadlerstrasse 54		10.00–11.30
Primarschulhaus Hegi-Dorf, Mettlenstrasse 6		10.30–12.00
Primarschulhaus Talacker, Talackerstrasse 90		10.30–11.30
Primarschulhaus Reutlingen, Reutlingerstrasse 70		10.30–11.30
Primarschulhaus Stadel, Wiesendangerstrasse 88		10.30–11.30
Stimmlokal Ricketwil, Rätterschenstrasse 34		10.30–11.30
Seen, Wahlkreis 3		
Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse, Kanzleistrasse 37		10.00–12.00
Primarschulhaus Tägelmoo, Wurmbühlstrasse 9		10.30–11.30
Primarschulhaus Sennhof, Tösstalstrasse 376		10.30–11.30
Primarschulhaus Iberg, Ibergstrasse 108		10.30–11.30
Primarschulhaus Eidberg, Eidbergstrasse 75		10.30–11.30
Stimmlokal Gotzenwil, Eidbergstrasse 38		10.30–11.30
Stimmlokal Oberseen, Köhlbergstrasse 1		10.30–11.30
Töss, Wahlkreis 4		
Kirchgemeindehaus Stationsstrasse, Stationsstrasse 3a		10.00–12.00
Freizeitanlage Dätttau, Hündlerstrasse 8		10.30–11.30
Veltheim, Wahlkreis 5		
Stimmlokal Löwenstrasse, Löwenstrasse 3		10.00–12.00
Primarschulhaus Schachen, Buchackerstrasse 54		10.30–11.30
Wülflingen, Wahlkreis 6		
Stimmlokal an der Eulach, Eulachstrasse 2		10.00–12.00
Primarschulhaus Langwiesen, Holzlegistrasse 50		10.30–11.30
Stimmlokal Neuburg, Neuburgstrasse 63		10.30–11.30
Mattenbach, Wahlkreis 7		
Primarschulhaus Gutschick, Scheideggstrasse 1		10.00–12.00
Primarschulhaus Schönengrund, Weberstrasse 2		10.30–11.30

Briefliche Stimmabgabe

Beachten Sie für die briefliche Stimmabgabe die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis. Das Kuvert muss rechtzeitig retourniert werden, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungs-sonntag können Sie Ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Pionierstrasse 7, wie folgt vorzeitig abgeben:

Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Abstimmungsunterlagen

Prüfen Sie nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen sofort, ob Sie alles Notwendige erhalten haben. Falls Ihre Unterlagen unvollständig sind, können Sie sich an das Stimmregister wenden: Telefon 052 267 57 54.

Resultate

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 19. Mai 2019, im Internet veröffentlicht und in der Folgewoche amtlich publiziert.

stadt.winterthur.ch

reformierte
kirche winterthur